

## **Satzung des Jugendparlaments der Stadt Zossen**

Auf der Grundlage des § 14 der Hauptsatzung der Stadt Zossen vom 25.11.2003, in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 07.12.2006 folgende Satzung des Jugendparlaments beschlossen:

### **Präambel**

Die Jugendlichen der Stadt Zossen sollen als gleichberechtigte Mitglieder der Gesellschaft anerkannt, gefordert und gefördert werden. Sie sollen die Chance zur Mitgestaltung unserer Stadt mit all ihren Ortsteilen erhalten und zu Planungen und Entscheidungen der Stadt, die sich mit Angelegenheiten der Kinder- und Jugendarbeit beschäftigen, angehört werden.

Das Parlament soll:

- Interessenvertreter aller Kinder und Jugendlichen sein, für diese tätig und deren Sprachrohr sein
- die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an den Planungen und Entscheidungen zur Kinder- und Jugendarbeit organisieren und sicherstellen
- die Verwaltung und die Stadtverordnetenversammlung auf Belange und Probleme der Kinder und Jugendlichen aufmerksam machen
- sich in die politische Arbeit und Aufklärung einbringen

### **§ 1 Zusammensetzung**

- (1) Das Jugendparlament besteht aus 11 Mitgliedern im Alter zwischen 14 und 27 Jahre, die in allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt werden.
- (2) Das Jugendparlament wählt aus seiner Mitte den Vorstand, der aus dem Vorsitzenden, stellv. Vorsitzenden, Schriftführer und Schatzmeister besteht. Des weiteren wird für jeden Ortsteil der Stadt Zossen ein Ortsteilbeauftragter berufen. Der/Die Vorsitzende und der/die stellv. Vorsitzende sind für das Jugendparlament jeweils einzeln vertretungsberechtigt.
- (3) Die Anschrift des Jugendparlaments ist: Stadt Zossen, Jugendparlament, Marktplatz 20/21, 15806 Zossen

### **§ 2 Aufgaben, Rechte und Pflichten**

- (1) Das Jugendparlament soll die Verwaltung der Stadt und die Stadtverordnetenversammlung in Sachfragen beraten. Dazu zählen insbesondere:
  - Spielplatzkonzeptionen
  - Kinder- und Jugendveranstaltungen
  - Gestaltung von Schulen
  - Schulwegsicherungen
  - Sport- und Freizeiteinrichtungen
  - Kultur- und Sportveranstaltungen
  - Jugendschutz und Jugendkriminalität
  - Jugend- und Jugendsozialarbeit

- (2) Seine Arbeitsweise, die Bildung von Ausschüssen und Arbeitsgruppen sowie die inhaltlichen Schwerpunkte seiner Tätigkeit regelt das Jugendparlament in eigener Zuständigkeit.
- (3) Zu den Sitzungen des Jugendparlaments sollen die Bürgermeisterin, bzw. Vertreter der Verwaltung eingeladen werden. Die Bürgermeisterin, bzw. die Vertreter der Verwaltung nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Darüber hinaus kann das Jugendparlament zur fachlichen Beratung nach eigenem Ermessen Experten zu den Sitzungen einladen.
- (4) Die Mitglieder haben die Vorschriften der Gemeindeordnung über die Verschwiegenheits- und Auskunftspflicht und die Verpflichtung zur Teilnahme an den Sitzungen zu beachten.
- (5) Vorschläge oder Anträge, die das Jugendparlament einbringen möchte, sind schriftlich dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten, dieser bringt die Anträge in die entsprechenden Gremien ein.
- (6) Der/Die Vorsitzende bzw. ein Vorstandsmitglied oder ein vom Jugendparlament benannter Vertreter hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Ortsbeiräte, der Fachausschüsse und der Stadtverordnetenversammlung teilzunehmen. Der/Die Vorsitzende des Jugendparlaments erhält dazu die jeweiligen Einladungen und die Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten.
- (7) Die Sitzungen des Jugendparlaments sind öffentlich und sollen monatlich stattfinden, jedoch mindestens einmal im Quartal.
- (8) Der/Die Vorsitzende informiert die Bürgermeisterin und den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung über wesentliche Aktivitäten, Vorhaben und Beschlüsse des Jugendparlaments.

### **§ 3 Wahlen / Wahlperiode**

- (1) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Einwohner im Alter von 14 bis 27 Jahre, die in der Stadt Zossen ihren Hauptwohnsitz haben.
- (2) Gewählt werden 11 Mitglieder des Jugendparlaments und 5 Ersatzmitglieder. Ein gewähltes Mitglied verliert seinen Sitz mit Aufgabe seines Hauptwohnsitzes im Wahlgebiet. Ein Ersatzmitglied kann ebenfalls nicht nachrücken, wenn sich sein Hauptwohnsitz nicht mehr im Wahlgebiet befindet.
- (3) Wahlgebiet für die Wahl des Jugendparlaments ist das Gebiet der Stadt Zossen. Das Wahlverfahren wird nach Anhörung des Jugendparlaments durch die Bürgermeisterin festgelegt und öffentlich bekannt gemacht.
- (4) Die Wahlperiode beträgt 2 Jahre, der jeweilige Wahltermin wird durch die Bürgermeisterin festgelegt.
- (5) Die Ergebnisse der Wahl sind im Amtsblatt für die Stadt Zossen zu veröffentlichen.

#### **§ 4 Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Mitglieder des Jugendparlaments erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Jugendparlaments (einmal im Monat) eine Aufwandsentschädigung von 6,00 € pro Sitzung.
- (2) Der/Die Vorsitzende erhält zusätzlich 26,00 € im Jahr. Der/Die Stellvertreter/in erhält zusätzlich 16,00 € im Jahr.
- (3) Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung gem. Abs.1 erfolgt quartalsweise, die gem. Abs.2 anteilig quartalsweise.
- (4) Bei Auflösung des Jugendparlaments ( § 6 ) entfallen die Zahlungen ab dem Folgemonat.

#### **§ 5 Satzungsänderung**

- (1) Vor Satzungsänderungen durch die Stadtverordnetenversammlung ist das Jugendparlament anzuhören.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung.

#### **§ 6 Auflösungsklausel**

Das Jugendparlament muss aus mindestens 6 Mitgliedern bestehen. Bei einer Unterschreitung dieser Mitgliederzahl gilt das Jugendparlament nach der Feststellung durch die/den Vorsitzende/n ab dem ersten Tag des Folgemonats als aufgelöst.

#### **§ 7 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Zossen in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Jugendparlaments der Stadt Zossen vom 02.11.2004 außer Kraft.

Zossen, den 08.12.2006

Michaela Schreiber  
Bürgermeisterin

(Siegel)